

## ZV RSBNA Drucksache DS 2023-18

**Beschließender Ausschuss**  
**Verbandsversammlung**

**10.11.2023**  
**08.12.2023**

**nichtöffentlich**  
**öffentlich**

### Tagesordnungspunkt

Grundsatzbeschluss über die Anwendung des Tarifrechts des öffentlichen Dienstes beim Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb

### Beschlussvorschlag:

1. Die Verbandsversammlung beschließt die grundsätzliche Anwendung der Vorschriften des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst für Verwaltungen (TVöD-V) und der ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) in der jeweils geltenden Fassung für die Beschäftigten der Geschäftsstelle des Zweckverbands Regional-Stadtbahn Neckar-Alb.
2. Die Vorschriften des TVöD-V sollen im Sinne dieser Drucksache sinngemäß zur Anwendung kommen.
3. Der Einführung einer elektronischen Arbeitszeiterfassung beim ZV RSBNA wird zugestimmt.

### Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtaufwand/Gesamtinvestition:	10.000 EUR (Einführung elektronische Arbeitszeitdokumentation und Zeiterfassung)
Im Wirtschaftsplan 2023 vorgesehene Mittel:	0 EUR
Erfolgs- oder Liquiditätsplan:	Liquiditätsplan
Deckungsvorschlag:	Wirtschaftsplan 2023, Erfolgsplan
Jährlicher Folgeaufwand:	-

## **Sachdarstellung/Begründung**

### **1. Anwendung TVöD-V**

Der Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb lehnt sich als Arbeitgeber, Körperschaft des öffentlichen Rechts, seit seiner Gründung im Jahre 2019 für die Arbeitsverhältnisse an das Tarifrecht für den öffentlichen Dienst für Verwaltungen (TVöD-V) an, siehe DS 2019-6 (Stellenübersicht zum Wirtschaftsplan 2019).

Dementsprechend wurde der Erwerb der Mitgliedschaft im Abrechnungsverband II beim kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg, Zusatzversorgungskasse (KVBW) vorgenommen, da den Beschäftigten im TVöD-V eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung zusteht, siehe DS 2019-18.

Der ZV RSBNA ist kein Mitglied im Arbeitgeberverband des öffentlichen Dienstes. Die Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse ist somit nicht tarifgebunden, sondern dem Grunde nach frei vereinbar. Um eine Rechtssicherheit und Kontinuität in der arbeitsvertraglichen Gestaltung weiterhin zu gewährleisten, wird bereits seit der Gründung des ZV RSBNA auf die Anlehnung an das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes in den einheitlichen Arbeitsverträgen der Beschäftigten grundsätzlich verwiesen und diese somit zum Bestandteil des Arbeitsvertrages erklärt.

Dabei wurden bisher insbesondere folgende Abweichungen zum TVöD-V in die Arbeitsverträge aufgenommen:

- Regelungen zur Stufenfestsetzung
- Regelungen zur Jahressonderzahlung
- Vereinbarungen zum mobilen Arbeiten

Bislang erfolgte dies auf Basis individueller Vereinbarungen. Entsprechend der Handreichungen der Gemeindeprüfungsanstalt zur gemeindegewirtschaftlichen Prüfung des Personalwesens wird vorgeschlagen, dass hierüber seitens der Verbandsversammlung ein Grundsatzbeschluss ergehen soll. Er soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung insbesondere der Rechtssicherheit sowie der Einheitlichkeit der Verwaltungspraxis dienen.

Durch diesen Beschluss wird das bisherige Vorgehen in Anlehnung an das Tarifrecht auch formal zum Standard. Inhaltlich sind keine Veränderungen gegenüber den Inhalten der bisherigen Arbeitsverträge geplant. Auf die bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse hat der Beschluss daher auch keine Auswirkungen im Sinne einer inhaltlichen Änderung.

Mit diesem Grundsatzbeschluss bindet sich der ZV RSBNA grundsätzlich an die angelehnte Anwendung des Tarifrechts. Solange der ZV RSBNA aber nicht aufgrund einer Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband streng tarifgebunden ist, sind einzelvertragliche Regelungen außerhalb des Tarifrechts (z.B. DS 2021-10) auch weiterhin möglich. Dieses Vorgehen hat sich bewährt. Einzelfallvertraglich abweichenden Regelungen obliegen den jeweiligen nach Verbandssatzung zuständigen Organen des ZV RSBNA.

Im Rahmen der Umsetzung zur Stufe 2 kann es insbesondere aus betrieblichen und steuerrechtlichen Zuordnungsaspekten der Geschäftsfelder erforderlich sein, dass auch die Flexibilität

des Personaleinsatzes zwischen dem ZV RSBNA und der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb Projektgesellschaft mbH (RSBNA GmbH) sowie ggf. perspektivisch mit weiteren Tochtergesellschaften des ZV RSBNA zu gewährleisten ist, siehe DS 2023-17. Hierzu wurde bereits eine entsprechende Regelung in alle neuen Arbeitsverträge seit Gründung der RSBNA GmbH aufgenommen. Diese Regelung gewährleistet, dass sowohl das Arbeitsverhältnis als auch die Vergütungsstruktur ohne Einschränkungen weitergelten, wenn zwischen den beiden Institutionen gewechselt wird. Auch diese Regelung soll zukünftig standardmäßig für alle neu abgeschlossenen Arbeitsverträge gelten und entsprechend in alle Verträge mit aufgenommen werden.

## **2. Elektronische Arbeitszeiterfassung**

Voraussichtlich ab dem 01.01.2024 planen ZV RSBNA und RSBNA GmbH die Implementierung eines elektronischen Zeiterfassungssystems (inklusive Urlaubs- und Dienstreisemanagement). Dieses soll in einem schlanken Prozess die rechtlichen Anforderungen an die Arbeitszeiterfassung und -dokumentation zukünftig nachhaltig und ortsunabhängig ermöglichen. Es ersetzt die bisherige papierhafte Arbeitszeitdokumentation sowie das papierhafte Genehmigungs- und Abrechnungsverfahren für Arbeitszeitausgleich, Urlaub und Dienstreisen. Damit wird auch ein Beitrag zum Bürokratieabbau in der Verwaltung geleistet.